

Satzung
für das Kommunalunternehmen KSM Kommunalservice Mecklenburg¹
vom (...)

Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ludwigslust-Parchim und
der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund von §§ 167b Abs. 2, 70 Abs. 5² der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. S. 777) wird aufgrund des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 167b Abs. 3 Satz 1 KV M-V zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung³ erlassen:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen **KSM Kommunalservice Mecklenburg** ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 167 KV M-V). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Dem gemeinsamen Kommunalunternehmen ist Dienstherrnfähigkeit verliehen.^{4, 5}
- (3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen **KSM Kommunalservice Mecklenburg** mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz: AöR). Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel in der Gestaltung für den Landesteil Mecklenburg gem. § 6 Abs. 4 Hoheitszeichenverordnung M-V mit der Umschrift KSM Kommunalservice Mecklenburg (AöR).
- (5) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.⁶
- (6) Das Stammkapital beträgt 30.000 Euro.
- (7) Vom Stammkapital entfallen auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim 15.000 Euro und auf die Landeshauptstadt Schwerin 15.000 Euro.⁷

¹ Bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen ist die Unternehmenssatzung gemäß § 167b Abs. 3 Satz 1 KV M-V von den beteiligten Gebietskörperschaften im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages festzulegen.

² Bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen sollte hier auf § 167b Abs. 3 KV M-V Bezug genommen werden.

³ Es handelt sich um eine Satzung der Gemeinde und nicht um eine Satzung des Kommunalunternehmens.

⁴ Von der Verleihung der Dienstherrnfähigkeit kann gemäß § 70a Abs. 5 KV M-V nur Gebrauch gemacht werden, wenn das Kommunalunternehmen aufgrund einer entsprechenden Aufgabenübertragung hoheitliche Befugnisse ausübt.

⁵ In den Fällen des § 79 Abs. 1 KV M-V bedarf die durch Satzung verliehene Dienstherrnfähigkeit gemäß § 2 Satz 1 LBG M-V der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport als Rechtsaufsichtsbehörde; in den Fällen des § 79 Abs. 2 KV M-V ist für die Erteilung der Genehmigung als Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde zuständig, wobei für die Erteilung der Genehmigung das Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport herzustellen ist.

⁶ Nach den §§ 167b Abs. 2, 70b Abs. 3 und 9 Abs. 2 KV M-V führen Kommunalunternehmen Dienstsiegel. Für gemeinsame Kommunalunternehmen ist satzungsrechtlich festzulegen, dass gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 6 Abs. 4 Hoheitszeichenverordnung (HzVO M-V) das gemeinsame Kommunalunternehmen das Siegel des Landesteils führt, in dem die siegelführende Stelle ihren Sitz hat.

⁷ Bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen sind hier die jeweiligen Anteile am Stammkapital zu benennen, die auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Erbringung von kommunalen Dienstleistungen insbesondere für die Träger des Kommunalunternehmens sowie für Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Hierzu zählen insbesondere:

- Betrieb eines kommunalen Rechenzentrums
- Systembetreuung für zentrale IT-Verfahren und –Systeme
- Zentrale Beschaffung von Hard- und Software
- Koordinierung und zentrale Beschaffung von notwendigen externen IT-Dienstleistungen
- Userbetreuung durch einen zentralen Helpdesk
- Anwendungsbetreuung für die eingesetzten Fachverfahren
- Sicherstellung einer kontinuierlichen Verbesserung der IT-Unterstützung und Planung von IT-Projekten
- Projektleitung und Projektbearbeitung im Rahmen der übertragenen Aufgaben
- Personalabrechnung (Bezügerechnung, Besoldung, Aufgaben der Familienkasse)

Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, im Rahmen der von ihr betreuten Anwendungen Abrechnungsleistungen durchzuführen.

Die Übertragung der Aufgaben wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

- (2) Das Kommunalunternehmen kann die ihm übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Träger Satzungen⁸ für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Die Rechtssetzungsbefugnis schließt ein, dass das Kommunalunternehmen gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe erheben und vollstrecken kann.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Zweck des Kommunalunternehmens unmittelbar gefördert wird. Es kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Die Finanzierung des Kommunalunternehmens erfolgt in Form einer Umlagefinanzierung. Art und Ausgestaltung der Finanzierung regelt der Verwaltungsrat.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

⁸ Gemäß § 70a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KV M-V entscheidet der Verwaltungsrat über den Erlass von Satzungen. Die Satzungen bedürfen gemäß § 70a Abs. 3 Satz 4 KV M-V der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Das Kommunalunternehmen ist nicht ermächtigt, durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung anzuordnen; gemäß § 70 Abs. 4 Satz 2 KV M-V obliegt es allein der Gemeinde, nach Maßgabe des § 15 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zu Gunsten des Kommunalunternehmens festzulegen.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Stellvertretende Vorstandsmitglieder können ebenfalls bestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist gesetzlicher Vertreter des Kommunalunternehmens.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich⁹ Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, sind die Gemeinde und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Er ist zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen¹⁰ (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung) nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmt sich nach der Anzahl der beteiligten Gebietskörperschaften. Jeder am Kapital des Kommunalunternehmens Beteiligte kann nur ein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrats wechselt in regelmäßigen Abständen zwischen den Vertretern der beteiligten Körperschaften.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Träger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit Ausnahme der Informationspflichten nach § 71 Abs. 4 KV M-V zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten keine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen.

⁹ Hier kann auf ein Zeitintervall zwischen viertel- bis halbjährlich abgestellt werden.

¹⁰ Dem Kommunalunternehmen kann gemäß § 70a Abs. 5 KV M-V durch Satzung Dienstthermefähigkeit verliehen werden, wenn es hoheitliche Befugnisse ausübt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über¹¹:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2)
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung
 4. Dienstvereinbarungen und außertarifliche Leistungen, soweit diese finanzielle Auswirkungen haben, ab einer durch den Verwaltungsrat festgelegten Wertgrenze
 5. die Geschäftsordnung für den Vorstand
 6. die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
 7. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands
 8. Festsetzung allgemein geltender Umlagen, Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens
 9. den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
 10. Feststellung des Jahresabschlusses
 11. die Ergebnisverwendung
 12. die Entlastung des VorstandsDer Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

Im Fall der Nummer 1, Nummer 2 und Nummer 11 unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats dem Zustimmungsvorbehalt nach den Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages¹².

- (4) Der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates bedarf die Ausübung von Stimmrechten in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.
- (5) Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes gelten als Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes. Innerhalb eines bestätigten Investitionsplanes sind Veränderungen zulässig. Zustimmungspflichtig sind Investitionen, durch die das bestätigte Gesamtvolumen überschritten wird.
- (6) Wenn zustimmungspflichtige Geschäfte keinen Aufschub dulden darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates – oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters – selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

¹¹ Die Aufzählung ist nicht abschließend. Hier kann z. B. auch geregelt werden, dass der Verwaltungsrat über Darlehen ab einem bestimmten Betrag entscheidet sowie über abgabenrechtliche Stundungen ab einem bestimmten Betrag.

¹² Dies fordert § 70a Abs. 3 Satz 4 KV M-V.

- (7) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich in Anlehnung an die Regelungen gemäß § 171 AktG zu berichten. In dem Bericht hat der Verwaltungsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (8) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Mitglied des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzende(n) des Verwaltungsrats geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Die Beteiligungsverwaltungen der Träger nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat soll die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen einladen. Diese nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Weitere sachkundige Dritte können vom Verwaltungsrat zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
 - (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 5.000 Euro wird eine Stimme gewährt. Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Weisungen und Richtlinien der Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

§ 8

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt im Namen des Kommunalunternehmens durch den Vorstand sowie dessen Vertreter.¹³
- (2) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
 1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
 2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
 3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Eurovom Vorstand allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Näheres hierzu wird in einer gesonderten Unterschriftenordnung festgelegt, die dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen ist

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand des Kommunalunternehmens hat einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist den Trägern des Kommunalunternehmens zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. § 286 Abs. 4 und § 288 des HGB finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des HGB keine Anwendung. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern des Kommunalunternehmens zuzuleiten.

¹³ Die Unternehmenssatzung kann Wertgrenzen bestimmen, bis zu denen es der Beachtung dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Informations- und Prüfungsrechte, Bekanntmachungen

- (1) Für das Kommunalunternehmen gelten die Informations- und Prüfungsrechte des § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5
- (2) Prüfungsbehörde im Sinne des § 73 Abs 1 Satz 1 Nummer 4 sind die Rechnungsprüfungsbehörden des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens bzw. der Satzungen des Kommunalunternehmens erfolgen nach den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzungen der Gebietskörperschaften.

¹⁴, ¹⁵

§ 12 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. Juli 2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Schwerin,
(Datum)

Parchim,
(Datum)

(Oberbürgermeisterin)

(Landrat)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

¹⁴ Diese Regelung fordert § 70b Abs. 1 Satz 1 KV M-V als zwingenden Satzungsbestandteil.

¹⁵ Bei gemeinsamen Kommunalunternehmen sind Vorschriften über Einsichts- und Prüfrechte nach § 167b Abs. 3 KV M-V auch Mindestbestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages.